



CONSULATE OF SWITZERLAND
MANCHESTER

Consular District:

Lancashire, Cheshire, Yorkshire, the Counties of Cumberland,
Derby, Durham, Leicester, Lincoln, Northumberland,
Nottingham, Rutland, Westmorland, Scotland, Northern
Ireland and the Isle of Man

MANCHESTER ~~1~~, 5. September 1967

~~58 KPMG X 266 X~~
~~XXX MANCHESTER~~

Sunley Building, Piccadilly Plaza

Ref.: 151.4 B/pa

an	20						3/a
Datum	12.9						14.9
1952	11						11
EPD		12.9.67		17			
Ref.	s-B-31.31.6B.0.1. ✓						

An die Abteilung für Politische
Angelegenheiten des Eidg.
Politischen Departements

3003 B e r n

- Sozialversicherungsabkommen Schweiz-Grossbritannien

Herr Botschafter,

./.

Ich komme zurück auf meine Besprechung mit Herrn Dr. Leippert an der Auslandschweizertagung in Lugano und übermittle Ihnen als Beilage das Merkblatt des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Stellung der Schweizerbürger in der britischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Unter Ziffer 6 dieses Merkblattes wird dargelegt, dass Schweizerbürger, die sowohl der schweizerischen, wie auch der britischen AHV angehört haben und die Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung gegenüber der schweizerischen, nicht aber gegenüber der britischen Versicherung erfüllen, die Ueberweisung der an die britische Versicherung bezahlten Beiträge an die schweizerische Versicherung verlangen können. Dieser Hinweis stützt sich auf Art. 11 des Sozialversicherungsabkommens von 1953.

./.

Das Konsulat macht alle Landsleute bei der Anmeldung auf dieses Ueberweisungsrecht in einem besonderen Merkblatt, wovon ich ebenfalls ein Exemplar beilege, aufmerksam.

Ueber die Berechnung der zusätzlichen Leistungen, die auf Grund der vorerwähnten Ueberweisungen ausbezahlt werden, besitze ich keine genaueren Informationen. Ich wäre dankbar, wenn ich solche durch Ihre Vermittlung erhalten könnte, um auch unseren Landsleuten und den hiesigen schweizerischen Vereinigungen darüber genaueren Bescheid geben zu können.

Anlässlich der Sitzung in Lugano zur Beantwortung von Fragen betreffend die Sozialversicherung, hat der Delegierte von Manchester, Herr Dr. Bolliger, vorgebracht, dass die Information über das Sozialabkommen mangelhaft sei. Wie Herr

- 2 -

Dr. Bolliger mir persönlich erklärte, wollte er sagen, dass die Konsultation mit den Auslandschweizergemeinschaften vor dem Abschluss solcher Abkommen und Zusatzvereinbarungen zu wünschen übrig liesse. Unsere Landsleute fragen sich besonders, warum die Beiträge erst beim Erreichen des 65. Altersjahres, und nicht schon bei der definitiven Rückkehr in die Schweiz nach Genf überwiesen werden können, wenn die Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung gegenüber der britischen Versicherung nicht bestehen.

Es würde mich deshalb interessieren zu erfahren, ob unsere zuständigen Behörden bereit wären, die hiesigen Auslandschweizervereinigungen durch meine Vermittlung von geplanten Verhandlungen über die Revision des Sozialversicherungsabkommens im voraus zu verständigen.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.



/ 2 Beilagen